

Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Mingolsheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Mingolsheim“ und wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Bruchsal) in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Sitz des Vereins ist Bad Schönborn.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung, sowie Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn – Abteilung Mingolsheim.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, und des Umweltschutzes.
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
- Förderung der Aus- und Weiterbildung.
- Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- Pflege der Idee des Feuerwehrwesens.
- Vertretung der Interessen der Feuerwehrangehörigen.
- Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen.
- Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen.
- Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- Förderung der Alterskameradschaft.
- Förderung des Feuerwehrmusikwesens.

(2) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Uneigennützigkeit

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Monatsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Mitgliedsbeitrag nicht leistet oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss beschließt der Vereinsvorstand nach Feststellung des Sachverhaltes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zum sofortigen Ausschluss gibt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat für die Mitgliedschaft im Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird in der Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt, geregelt. In ihr wird ein Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückvergütung des Jahresbeitrages.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt. Eingeladen wird vom Vorstandsvorsitzenden durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt Bad Schönborn unter Bekanntgabe der Tagesordnung mind. drei Wochen vor dem Versammlungstag.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand ist verpflichtet, schriftliche Anträge der Mitglieder zu Verhandlungsgegenständen, über die ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge zur Mitgliederversammlung, sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.

(3) Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen mit Gründen und Tagesordnung versehenen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stellt, ist diesem Antrag stattzugeben. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass diese binnen sechs Wochen nach Zugang des Antrags stattfinden kann.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(7) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschließt.
Die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes erfolgt geheim, wenn nicht die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen offene Abstimmung beschließt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Innenverhältnis bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Vorsitzender und Stellvertreter sind jeweils berechtigt, den Förderverein nach außen allein zu vertreten.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die die Zeit, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten soll.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Überschüssen aus eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnungen zu belegen. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch die Kassenprüfer vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger als ein Drittel der Mitglieder, so ist eine weitere (binnen eines halben Jahres einberufene) Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Auflösung des Vereins ist bei einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Bad Schönborn – Abteilung Mingolsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft.

Bad Schönborn, den 18.10.2007